

**S A T Z U N G**  
**der Gemeinde Handewitt**  
**über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert am 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), sowie des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und Abs. 2 und § 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i. d. F. vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert am 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.11.2022 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Gegenstand der Gebühr**

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Gemeinde in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

**§ 2**  
**Gebührenfreie Leistungen**

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten, Angestellten oder Arbeitern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. erste Ausfertigung von Zeugnissen,
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger die Gemeinde ist,
10. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülerausweise,
11. Kosten- und Gebührenentscheidungen.

Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit geboten ist.

### **§ 3 Gebührenbefreiung**

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
  - a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
  - b) Körperschaften, Anstalten, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.
  - c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

### **§ 4 Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Cent auf volle Euro abgerundet.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen, und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

### **§ 5 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen**

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
  1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;
  2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
  3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziff. 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 2,50 € errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

## **§ 6 Gebührenpflichtiger**

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.
- (5) Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

## **§ 8 Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

## **§ 9** **Datenerhebung, Datenverarbeitung**

- (1) Die Gemeinde Handewitt ist berechtigt, von den Gebührenpflichtigen oder deren Beauftragten personenbezogene Daten zum Zwecke der Festsetzung, Annahme oder Einziehung der Gebühren sowie zum Zwecke der Zahlungsüberwachung zu erheben.

Zu den in Satz 1 genannten personenbezogenen Daten zählen insbesondere

1. der Name, der Vorname und die vollständige Anschrift;
  2. im Falle der Erteilung einer Lastschrifteinzugsermächtigung oder der unbaren Zahlung die Bankverbindung der oder des Gebührenpflichtigen und der oder des Beauftragten sowie
  3. der Gegenstand der Gebühr
- (2) Die Gemeinde Handewitt ist berechtigt, die in Absatz 1 bezeichneten personenbezogenen Daten zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecken zu verarbeiten.

## **§ 10** **Kostenerhebung bei Erteilung von Informationen** **nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH)**

Diese Satzung einschließlich der Gebührentabelle zu dieser Satzung, findet bei der Erteilung von Informationen nach dem IZG-SH keine Anwendung. In diesen Fällen ist das IZG-SH in Verbindung mit der IZG-SH-KostenVO heranzuziehen.

## **§ 11** **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 06.11.2008 außer Kraft.

Handewitt, den 25.11.2022

Gemeinde Handewitt  
Der Bürgermeister

(Rasmussen)



**Gebührentabelle**  
**- Anlage zur Satzung der Gemeinde Handewitt über die Erhebung**  
**von Verwaltungsgebühren -**

|     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                    |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| 1   | Bescheinigungen, Zeugnisse usw. einschließlich Zweitausfertigungen auch von Verträgen oder sonstigen schriftlichen Erklärungen                                                                                                                                                                                                              |                    |
| 1.1 | soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 3,00 €             |
| 1.2 | Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr bis auf                                                                                                                                                                                                                                              | 8,00 €             |
| 2   | Beglaubigungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                    |
| 2.1 | von Unterschriften, Handzeichen etc.                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 3,00 €             |
| 2.2 | Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen etc. für das zu beglaubigende Exemplar bis 4 Seiten                                                                                                                                                                                                                                            | 3,00 €             |
|     | für jede weitere Seite des zu beglaubigenden Exemplars                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 0,50 €             |
| 3   | Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen und Rechnungen, Zeichnungen und dergl. sowie für schriftliche Auskünfte, Abschriften und Auszüge - auch aus Urkunden (ausgenommen Personenstandsurkunden) und Akten, soweit in dieser Gebühren-tabelle nicht besonders aufgeführt, nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde | 25,00 €            |
| 4   | Scans und Fotokopien je Seite                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                    |
| 4.1 | Scan                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 1,50 €             |
| 4.2 | Schwarz-Weiß-Kopie                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                    |
|     | DIN A4                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 0,50 €             |
|     | DIN A3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 1,00 €             |
| 4.3 | Farbkopie                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                    |
|     | DIN A4                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 1,50 €             |
|     | DIN A3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 3,00 €             |
| 5   | Druckstücke von Satzungen, Plänen, Dienstaussweisungen, Hausordnungen, Vordrucken, Verdingungsunterlagen, sonstigen eigenen Veröffentlichungen usw. je nach den Kosten der Herstellung und/oder Vervielfältigung                                                                                                                            | 2,50 € bis 50,00 € |
|     | Übersteigen die Herstellungs- oder Vervielfältigungskosten diesen Satz, so sind die ermittelten Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages in Höhe von 10 % zu erheben.                                                                                                                                                       |                    |
| 6   | Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer sonstigen Erklärung nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde                                                                                                                                                                                                                            | 25,00 €            |
| 7   | Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und ähnliche zum unmittelbaren Nutzen von Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, soweit nicht eine andere                                                                                                                                                                               |                    |

|      |                                                                                                                                                                                                                                                            |                     |
|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
|      | Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist                                                                                                                                                                                                            | 5,00 € bis 100,00 € |
| 8    | Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides:<br>Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene<br>Entscheidung festgesetzt worden ist                                                                                                         | bis ½ der Gebühr    |
| 9    | Auslagenpauschale für Aktenversendung an Dritte oder<br>deren Rechtsbeistände<br>Übersteigen die Versandkosten diesen Satz, so sind die<br>ermittelten Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskosten-<br>aufschlages in Höhe von 10 % zu erheben.         | 10,00 €             |
| 10   | Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von<br>Akten oder sonstigen Unterlagen zur Einsichtnahme oder<br>Selbsterstellung von Abschriften, Abzügen etc.<br>für jeden angefangenen Tag                                                          | 15,00 €             |
| 11   | Bescheinigung über den Stand des Steuerkontos, Zweitschrift eines<br>Steuer- oder Abgabenbescheides oder einer Zahlungsbescheinigung<br>(Quittung), Ermittlung oder Schätzung von Abgaben vor Beginn der<br>Abgabepflicht auf Antrag des Abgabepflichtigen | 3,50 €              |
| 12   | Feststellung aus Abgabekonten und -akten<br>je angefangene halbe Stunde                                                                                                                                                                                    | 25,00 €             |
| 13   | Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen                                                                                                                                                                                                     | 5,00 €              |
| 14   | Ausstellung von Bescheinigungen für Kreditanstalten zu<br>Beleihungszwecken; schriftliche Auskünfte über Erschließungs-,<br>Ausbau- oder Anschlussbeiträge                                                                                                 |                     |
| 14.1 | bei zwei- oder mehrgeschossigen Wohnblöcken                                                                                                                                                                                                                | 20,00 €             |
| 14.2 | für Zweifamilienhäuser                                                                                                                                                                                                                                     | 15,00 €             |
| 14.3 | für Einfamilienhäuser                                                                                                                                                                                                                                      | 10,00 €             |
| 15   | Erteilung von Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen                                                                                                                                                                                                           | 30,00 €             |
| 16   | Erteilung von Vorrangeinräumungen, Löschungsbewilligungen,<br>Pfandentlassungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch                                                                                                                                | 30,00 €             |
| 17   | Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung<br>Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen<br>Anlagen ausgeführt werden,<br>je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung                                          | 25,00 €             |

|                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                 |                       |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| 18                                                                                                                               | Genehmigung zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen                                                                                                                                                                  | 2,50 € bis 25,00 €    |
| 19                                                                                                                               | Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Gewährleistung<br>1 % des Ursprungswertes,<br>mindestens jedoch<br>bei nicht zu ermittelndem Geldwert                                                                           | 5,00 €<br>75,00 €     |
| 20                                                                                                                               | Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 23.06.2004<br>Für den Aufwand bei kleinen Baumaßnahmen im Sinne des<br>§ 127 Abs. 1 TKG pro Aufgrabungsmittelung<br>Für die der Einzelzustimmung unterliegenden Zustimmungs-<br>verfahren je | 10,00 €<br>75,00 €    |
| In besonders gelagerten Einzelfällen wird bei nachgewiesenem<br>außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand eine höhere Gebühr erhoben. |                                                                                                                                                                                                                                 |                       |
| 21                                                                                                                               | Amtshandlungen nach dem Bestattungsgesetz (BestattG) vom 04.02.2005                                                                                                                                                             |                       |
| 21.1                                                                                                                             | Veränderung der Bestattungsfrist für Überführungen in den<br>Leichenraum (§ 10 Abs. 1 BestattG)                                                                                                                                 | 30,00 €               |
| 21.2                                                                                                                             | Ausstellung eines Leichenpasses (§ 11 Abs. 5 BestattG)                                                                                                                                                                          | 30,00 €               |
| 21.3                                                                                                                             | Kosten der Ersatzvornahme (§ 13 Abs. 2 BestattG)                                                                                                                                                                                | 50,00 € bis 150,00 €  |
| 21.4                                                                                                                             | Verlängerung/Verkürzung der Bestattungsfrist bei Erd-<br>bestattungen (§ 16 Abs. 1 BestattG)                                                                                                                                    | 30,00 €               |
| 21.5                                                                                                                             | Festsetzung der Bestattungsfrist bei Leichenöffnungen<br>(§ 16 Abs. 2 BestattG)                                                                                                                                                 | 15,00 €               |
| 21.6                                                                                                                             | Verlängerung/Verkürzung der Bestattungsfrist bei Urnen-<br>Bestattungen (§ 16 Abs. 3 BestattG)                                                                                                                                  | 30,00 €               |
| 21.7                                                                                                                             | Genehmigungsverfahren privater Bestattungsplätze<br>(§ 20 Abs. 4 BestattG)                                                                                                                                                      | 300,00 € bis 500,00 € |
| 21.8                                                                                                                             | Genehmigung von Ausgrabungen/Umbettungen<br>(§ 25 Abs. 1 BestattG)                                                                                                                                                              | 50,00 €               |